



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2024 vom 19.06.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten .....	2
Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermines .....	4
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>5</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>5</b>

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Der Landkreis Diepholz unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

#### **I. Anlass und Grundlagen**

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, bis 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach Bundesrecht hat das Land Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 31.12.2032 als Windenergiegebiete auszuweisen. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) geregelt. § 2 NWindG bestimmt die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten und legt die regionalen Teilflächenziele fest. Gemäß der Anlage zu § 2 NWindG liegt das regionale Teilflächenziel des Landkreises Diepholz bei 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2027 und 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032.

Eine raumordnerische Steuerung der Windenergie wird künftig nur möglich, wenn die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. § 2 Satz 1 NWindG an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) erreicht werden. Nach der Zielerreichung entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen und ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Damit können Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Der neue § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG eröffnet den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die Flächen für die Windenergie in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie festzulegen. Räumliche und sachliche Teilpläne waren bisher in Niedersachsen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NROG ausgeschlossen. Der Landkreis Diepholz hat sich entschieden die gesetzlichen Zielvorgaben zum Windenergieausbau so schnell wie möglich umzusetzen. An Stelle der Neubearbeitung des Kapitels „Windenergie“ im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 wird der Landkreis Diepholz daher gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.06.2024 (VO/2024/120) ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufstellen.

#### **II. Geplante Inhalte und Aufbau**

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz wird als Satzung erlassen und soll textliche und zeichnerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in Form der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1: 50:000) enthalten. Zudem werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Ausgehend von den bestehenden Darstellungen von Flächen für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Diepholz wurden die Potentiale zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung abgeprüft. Im Ergebnis wurden Potentiale zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Diepholz von ca. 2,8 % der Landkreisfläche ermittelt. Mit Beschluss vom 11.09.2023 (VO/2023/159) soll das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,20 % bis 31.12.2032 in Abhängigkeit von den ermittelten Potenzialen um einen Wert von 0,05% - 0,2% übertroffen werden, um das Risiko einer Zielverfehlung, die aus rechtlichen Unsicherheiten oder Planungs- und Abwägungsfehlern resultieren kann, zu minimieren. Die derzeit ermittelten Flächenpotenziale gehen mit 2,8 % über den bisher beschlossenen Maximalwert von 2,4 % hinaus.

Der Landkreis Diepholz misst dem Wohnumfeldschutz der Bevölkerung einen hohen Stellenwert bei, sodass er das Abstandskriterium zu Wohnen auf 600 m festlegt. Rechtlich ist ein Abstand von 440 m zur Vermeidung einer optisch erdrückenden Wirkung notwendig und die Einhaltung der Richtwerte zum Schall und Schattenwurf sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Mit dem Vorsorgeabstand von 600 m weicht der Landkreis in einigen Fällen von den Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ab, kann durch den größeren Abstand zur Wohnbebauung jedoch bereits im Vorfeld sicherstellen, dass möglicherweise erforderliche Betriebseinschränkungen ein geringeres Ausmaß annehmen. Außerdem dient der Vorsorgeabstand der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung. Im Ergebnis verbleibt eine Kulisse, die eine Fläche von maximal 2,6 % für die Windenergie vorsieht.

Damit geht der Landkreis Diepholz um einen Wert von maximal 0,4% über das festgelegte Teilflächenziel von 2,20 % der Kreisfläche hinaus. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden steht es frei, weitere Flächen einer Windenergienutzung zugänglich zu machen.

Der Landkreis Diepholz beabsichtigt in seinem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2,6 % der Landkreisfläche (5.239 ha) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen und damit die rechtlichen Vorgaben gem. § 2 NWindG zu erfüllen.

### **III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

Zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Nach Erstellung des Entwurfes des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, wird für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise im Merkblatt zum Datenschutz unter der Internetadresse <https://www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/regionalplanung/> verwiesen.

#### **IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitlicher Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum

**24.07.2024**

an den Landkreis Diepholz, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an [regionalplanung@diepholz.de](mailto:regionalplanung@diepholz.de)) zu richten.

Es ist ebenso möglich, diese postalisch an Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz zu senden. Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Diepholz, den 19.06.2024

Landkreis Diepholz  
- Der Landrat -  
C. Bockhop

#### **Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermines**

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Drentweder Porc GmbH, Herr Daniel Kurmann, Industriestr. 10-12, 49681 Garrel, auf Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - teilweise Änderung der Aufstallung sowie Reduzierung der Tierplätze in den Sauenställen BE 2 und BE 3 (BE 2: - 44 Zuchtsauen, - 7 Eber/ BE 3: - 88 Zuchtsauen), Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigungsanlage für 102 Sauen mit Ferkel (BE 1a) und Anschluss vorhandener Abferkelstall (BE 1) an Abluftreinigungsanlage, Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (BE 12) sowie Betrieb der Gesamtanlage mit 1.784 Zuchtsauen, 7 Eber, 518 Sauen mit Ferkel, 408 Aufzuchtferkel bis 30 kg und 440 Jungsauen auf dem Grundstück der Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 62 und Gemarkung Drentwede, Flur 23, Flurstück 25.

Im vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 23.07.2024 ab 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über amtliche Bekanntmachungen zu finden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Fenker

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**